



Gemeinde
eschenbach

Landluft in Stadtnähe

Politische Gemeinde Eschenbach SG

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund und die Überwachung des ruhenden Verkehrs (Parkierungsreglement)

Vom Gemeinderat erlassen am 29. Juni 2021

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. August 2021 bis 24. September 2021

In Vollzug ab 1. Januar 2022

Der Gemeinderat Eschenbach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009¹, Art. 4 und Art. 31 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eschenbach sowie der Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und Art. 29 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen vom 12. Juni 1988² folgendes

Parkierungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich Art. 1

¹Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motor-, Elektro- und Solarfahrzeugen sowie Anhängern aller Art auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Parkieranlagen (Parkplätze, Parkierungsflächen und Tiefgaragen auf öffentlichem Grund) auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Eschenbach SG.

²Als öffentlicher Grund gelten unabhängig vom sachenrechtlichen Eigentum auch Parkgaragen, Parkhäuser sowie Parkplätze im Freien, die von der Gemeinde beschafft und öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

³Parkieranlagen auf Privatgrund sowie Tiefgaragen, die nicht der Öffentlichkeit dienen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Reglements.

Zweck Art. 2

¹Das Abstellen von Motor-, Elektro- und Solarfahrzeugen sowie Anhängern aller Art auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Parkieranlagen und -flächen kann im Sinn von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes³ örtlich sowie zeitlich beschränkt und der Bewilligungs- sowie Gebührenpflicht unterstellt werden.

²Die erhobenen Gebühren aus den durch die Politische Gemeinde Eschenbach bewirtschafteten Parkieranlagen sowie den Parkkarten werden im Sinn dieses Reglements verwendet für:

- a. die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie der Erneuerung von Parkieranlagen und Parkhäusern mitsamt ihren Einrichtungen, Infrastrukturen und Erschliessungsmassnahmen;
- b. die Deckung von Personal- und Sachkosten für die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
- c. die Schaffung von Verkehrsinfrastruktur (exklusive Strassenbau und Strassenunterhalt) für den Langsam- und öffentlichen Verkehr.
- d. den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang von Bst. a - c.

³Überschreitet der Ertrag den Aufwand, werden die jährlichen Überschüsse in ein Verpflichtungskonto gelegt, das der Deckung und Vorfinanzierung von Vorhaben im Sinn von Art. 2 Abs. 2 Bst. c dient.

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG

² sGS 732.1; abgekürzt StrG

³ SR 741.01; abgekürzt SVG

Parkplatzbewirtschaftung

Art. 3

¹Öffentlich zugängliche Parkieranlagen und -flächen können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Schranken, Parkkarten und dergleichen bewirtschaftet, signalisiert sowie das Parkieren zeitlich eingeschränkt werden.

II. Benützung öffentlicher Parkierflächen

Gebühren

Art. 4

¹Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif, in welchem die Parkgebühren sowie die Gebühren für die Parkbewilligungskarten festgelegt sind. Diese Tarife können periodisch der Teuerung angepasst werden.

²Die Gebühren bemessen sich insbesondere nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Nutzen für den Berechtigten.

Gebührenpflicht

Art. 5

¹Die Parkgebühr hat der Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug wie ein Halter nutzt, zu entrichten.

²Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung von Gebühren, wenn Parkieranlagen, Tiefgaragen und andere Parkierflächen durch Fahrzeuge besetzt oder aufgrund von Anlässen, Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten, Witterungsverhältnisse und dergleichen nicht benützt werden können.

Gebührenpflichtige Parkieranlagen

Art. 6

¹Auf öffentlich zugänglichen und bewirtschafteten Parkieranlagen gilt die Gebührenpflicht jeweils von Montag bis und mit Samstag während 24 Stunden/Tag. Die ununterbrochene maximal zulässige Parkdauer ist auf 72 Stunden beschränkt.

²Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten. Massgebend sind die signalisierten und an den Parkuhren angebrachten Angaben.

Parkbewilligungen

Art. 7

¹Für das Parkieren auf öffentlichem Grund sowie auf Parkieranlagen ohne Gebührenpflicht gelten die hierfür signalisierten Höchstparkierzeiten. Mit einer gebührenpflichtigen Parkbewilligungskarte kann über die signalisierte Höchstparkierzeit hinaus, ununterbrochen aber höchstens bis maximal 72 Stunden parkiert werden. Die Bezugsberechtigung der Parkbewilligungskarte muss vor dem Bezug nachgewiesen werden.

²Parkbewilligungskarten können abgegeben werden an:

- a. Anwohner
- b. Pendler
- c. Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen
- d. Gewerbebetriebe / Handwerker

- e. Spezialdienste für Notfall- und Pflegeorganisationen
- f. Mitarbeitende der Politischen Gemeinde Eschenbach SG

³Parkbewilligungskarten können ausgestellt werden:

- a. pro Tag
- b. pro Monat
- c. pro Jahr

⁴Parkbewilligungskarten sind nicht übertragbar, nur im Original gültig und dürfen weder kopiert noch sonst wie vervielfältigt oder verändert werden.

⁵Auf speziell bezeichneten Kurzzeitparkplätzen sind Parkbewilligungskarten nicht gültig.

⁶Parkbewilligungskarten gemäss diesem Reglement verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten oder garantierten Parkplatz.

Anwohner

Art. 8

¹Als Anwohner gelten Fahrzeugführer, die innerhalb der Politischen Gemeinde Eschenbach ihren Wohnsitz begründen oder als Wochenaufenthalter registriert sind.

Pendler

Art. 9

¹Als Pendler gelten Personen, welche zum Zweck des Umsteigens auf öffentliche Verkehrsmittel gebührenpflichtige Parkierungsanlagen benutzen.

Personen mit körperlicher Beeinträchtigung

Art. 10

¹Als Person mit körperlicher Beeinträchtigung gilt, wer eine "Parkkarte für behinderte Personen", ausgestellt durch eine kantonale zuständige Stelle, besitzt. Gehbehinderte Personen und solche, die sie transportieren, können Parkierungserleichterungen gemäss Art. 20a Verkehrsregelverordnung⁴ in Verbindung mit Art. 65 Abs. 5 der Signalisationsverordnung⁵ in Anspruch nehmen.

Gewerbebetriebe / Handwerker

Art. 11

¹Betriebsinhaber, welche ihren Geschäftssitz in der Politischen Gemeinde Eschenbach begründen, sowie ihre Angestellten können während den Betriebszeiten den Anwohnern gleichgestellt werden. Sie können für ihre Motor-, Elektro- oder Solarfahrzeuge eine Gewerbeparkkarte beantragen.

²Als Handwerker gelten ortsansässige wie auch auswärtige Handwerksbetriebe, welche für den Zeitraum ihrer beruflichen Tätigkeiten bei Kunden auf ihr Fahrzeug angewiesen sind. Die Bezugsberechtigung für das Firmenfahrzeug (mobile Werkstatt) muss nachgewiesen werden.

⁴ SR 741.11; abgekürzt VRV

⁵ SR 741.11; abgekürzt SSV

**Mitarbeitende
der Politischen
Gemeinde
Eschenbach SG**

Art. 12

¹Mitarbeitende der Politischen Gemeinde Eschenbach, die für dienstliche Aufgaben auf ihr privates Fahrzeug angewiesen sind und/oder Pikettendienst leisten, können eine entsprechende Ausnahmegewilligung beantragen.

²Mitarbeitende der Politischen Gemeinde Eschenbach können ihre privaten Personenwagen und Motorräder während der Dauer der Arbeitszeit mit einer Parkbewilligungskarte auf den vom Gemeinderat bezeichneten Parkflächen auf öffentlichem Grund abstellen. Der Gemeinderat legt hierfür den Tarif fest.

**Spezialdienste
für Notfall- und
Pflegeorganisa-
tionen**

Art. 13

¹Anbietern von Leistungen im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege sowie Ärzten und auch Organisationen wie die Feuerwehr, welche auf dem Gemeindegebiet Notfall- oder pflegerische Dienstleistungen übernehmen/erbringen, kann eine Spezialbewilligung erteilt werden.

²Die Parkbewilligungskarte ist nur während Hilfeleistungen in Notfalleinsätzen oder für die Dauer von pflegerischen oder ärztlichen Hausbesuchen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit gültig. Auf Verlangen muss der entsprechende Nachweis erbracht werden.

³Die Bewilligung wird in Form einer Spezialparkkarte "Krankenpflege", "Feuerwehr" oder "Arzt im Dienst" erteilt. Der Gemeinderat kann weitere Spezialparkkarten erlassen.

**Tagespark-
karten**

Art. 14

¹Tagesparkkarten können, mit Ausnahme von speziell signalisierten Kurzzeitparkplätzen und der Tiefgarage der Dreifachsporthalle, auf dem ganzen Gemeindegebiet auf öffentlich zugänglichen Parkieranlagen verwendet werden.

²Anhängerzüge benötigen je eine Parkbewilligungskarte für das Zugfahrzeug und den Anhänger.

³Das gleichzeitige Anbringen von mehreren aufeinanderfolgenden Tagesparkkarten ist nicht gestattet.

**Umfang der
Berechtigung**

Art. 15

¹Auf einer Parkbewilligungskarte können gleichzeitig maximal zwei Fahrzeugkontrollschilde aufgeführt werden. Die Parkbewilligungskarte ist jedoch nur im Original und nur für jeweils ein Fahrzeug gleichzeitig zu verwenden.

**Einschränkung
der Parkbewilli-
gung**

Art. 16

¹Im öffentlichen Interesse, beispielsweise wo ausreichende Parkierungsmöglichkeiten für Anwohnende fehlen, kann die Abgabe von Bewilligungen für Wohngebiete auf dort Anwohnende und allenfalls deren Besuchende eingeschränkt werden.

²Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnwagen, LKW, Lieferwagen und Anhänger aller Art werden für das dauernde oder tageweise Abstellen keine Parkbewilligungen erteilt.

³Eine Parkbewilligungskarte hat generell keine Gültigkeit auf gebührenpflichtigen Parkierungsanlagen. Ausnahmen bilden die Tages-, Handwerker- und Spezialparkkarten. Pendlerkarten werden nur auf einzelne bewirtschaftete Parkierungsanlagen ausgestellt.

**Nachweis für
eine Parkbewil-
ligung**

Art. 17

¹Sämtliche Parkbewilligungskarten sind von aussen gut sicht- und lesbar im Fahrzeug hinter der Frontscheibe anzubringen. Nichtlesbare, heruntergefallene oder verdeckte Parkkarten können bei der Kontrolle nicht berücksichtigt werden.

**Parkzeitbe-
schränkung**

Art. 18

¹Der Gemeinderat kann für öffentlich zugängliche Parkierungsanlagen, blaue Zonen, Kurzzeitparkplätze oder ähnlich bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle entsprechende Verfügungen beantragen.

²Auf Parkierungsflächen mit signalisierter Parkzeitbeschränkung, sowie allen Tempo 30-Zonen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Eschenbach, gilt von Montag bis und mit Freitag zwischen 08.00 und 17.00 Uhr die signalisierte Parkscheibenpflicht. Ausserhalb dieser Zeiten ist das Parkieren zeitlich unbeschränkt und kostenlos. Die korrekt eingestellte Parkscheibe berechtigt zum ununterbrochenen und kostenlosen Parkieren für die signalisierte maximale Parkierungsdauer.

III. Besondere Regelungen.

Sonderregelung Art. 19

¹Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen nach Art. 17 der Signalisationsverordnung⁶.

²Abweichende behördliche Anordnungen sowie polizeiliche Anordnungen gemäss Art. 3 Abs. 6 Strassenverkehrsgesetz⁷ zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie z. B. bei Schneeräumungen, Veranstaltungen, Umleitungen, privaten Wohnungsumzügen usw. sind zu befolgen.

⁶ SR 741.21; abgekürzt SSV

⁷ SR 741.01; abgekürzt SVG

³Für den Zeitraum dieser Anordnung besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung an bereits geleisteten Parkgebühren oder Parkbewilligungskarten.

Kurzzeitparkplätze

Art. 20

¹Der Gemeinderat kann einzelne Parkplätze und Parkieranlagen als Kurzzeitparkplätze bezeichnen und signalisieren lassen.

Einzug oder Nichterneuerung der Parkbewilligungskarte

Art. 21

¹Eine Parkbewilligungskarte kann entzogen bzw. die Erneuerung verweigert werden, wenn sie missbräuchlich verwendet, abgeändert, kopiert wurde oder die Vorschriften der Parkkartenbenützung anderweitig nicht beachtet wurden.

²Wird die Parkbewilligungskarte entzogen, besteht für die restliche Laufzeit kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühr.

³Strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

Gültigkeit der Parkbewilligungskarten

Art. 22

¹Tages-, Monats- und Jahresparkkarten sind für den auf der Karte aufgeführten Zeitraum gültig. Frühestens ein Monat vor Ablauf kann eine neue Parkbewilligungskarte beantragt werden.

²Eine Parkbewilligungskarte verliert mit Ablauf, oder aber sobald eine Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt ist, ihre Gültigkeit.

³Die Berechtigten sind verpflichtet, Änderungen umgehend zu melden und die Parkbewilligungskarte bei Ungültigkeit oder auf Verlangen der Gemeinde Eschenbach zurückzugeben oder unaufgefordert zu vernichten.

⁴Jahresparkkarten können nur für ganze Kalenderjahre ausgestellt werden.

⁵Die Gebühr für eine ausgestellte Jahreskarte wird nur halbjährlich zurückerstattet, d. h. die Karte muss vor dem 30. Juni zurückgegeben werden. Monats- und Tagesparkkarten können nicht zurückgenommen werden. Dasselbe gilt auch bei Parkkarten für Mitarbeitende der Politischen Gemeinde Eschenbach.

Höchstparkierungszeiten

Art. 23

¹Die ununterbrochene, zulässige Höchstparkierungszeit auf parkzeitbeschränkten, öffentlich zugänglichen Parkieranlagen (mit und ohne Gebührenpflicht) beträgt auch mit Parkkarte maximal 72 Stunden.

²Die Höchstparkierungszeit von 72 Stunden gilt innerhalb der Politischen Gemeinde Eschenbach auf öffentlichem Grund auch ausserhalb von markierten Parkieranlagen. Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist verboten.

³Bei Bedarf kann der Gemeinderat die zulässige Höchstparkierungszeit aller öffentlichen Parkieranlagen auch ausserhalb der gebührenpflichtigen Parkzeit weiter beschränkt werden.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 24

¹Die Bezugsberechtigung gemäss Art. 13 (Spezialdienste) dieses Parkierungsreglements muss dargelegt werden.

²Eine Spezialkarte ist bei dienstlichem Gebrauch für die Dauer des Pflege- oder Notfalleinsatzes für Anbieter gemäss Art. 13 Abs. 1, mit Ausnahme der Tiefgarage der Dreifachsporthalle, auch auf gebührenpflichtigen Parkieranlagen gültig. Eine Parkgebühr muss dabei nicht entrichtet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements für die Spezialkarten sinngemäss.

³Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen und Regelungen bewilligen resp. erlassen.

⁴Das Parkierungsreglement ersetzt alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Verfahren

Art. 25

¹Sämtliche Parkbewilligungskarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen resp. gelöst werden. Eine Zustellung per Post kann bei vorzeitigem Zahlungseingang ermöglicht werden.

Kontrollorgan / Überwachung

Art. 26

¹Der Gemeinderat kann ein geeignetes Kontrollorgan für die Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben⁸ zur Überwachung des ruhenden Verkehrs auf öffentlichen Parkieranlagen beauftragen. Es untersteht seiner Aufsicht.

Dem Kontrollorgan obliegt:

- die Kontrolle und Überwachung der öffentlichen Parkieranlagen;
- im Rahmen seiner Kompetenzen das Ausfällen und die weitere Verarbeitung von Ordnungsbussen im Ordnungsbussenverfahren⁹.

IV. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 27

¹Verstösse gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft.

Vollzug

Art. 28

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

²Er legt weitere Einzelheiten fest.

⁸ Art. 13 Bst. b Polizeigesetz des Kantons St. Gallen (sGS 451.1; abgekürzt PG)

⁹ SR 314.11 Ordnungsbussenverordnung, Bussenliste

Referendum /
Vollzugsbeginn

Art. 29

¹Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat Eschenbach erlassen am 29. Juni 2021.

GEMEINDERAT ESCHENBACH
Gemeindepräsident

Cornel Aerne

Gemeinderatsschreiber

Thomas Elser

Dem fakultativen Referendum unterstellt
Vom 16. August 2021 bis 24. September 2021.

Vollzugsbeginn:

Das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund und die Überwachung des ruhenden Verkehrs wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

GEMEINDERAT ESCHENBACH
Gemeindepräsident

Cornel Aerne

Gemeinderatsschreiber

Thomas Elser

